

Dienstag, den 5. November 1822.

Z. 1260.

A N Z E I G E.

(1)

Freitag den 8. November 1822, Abends um 7 Uhr, wird von der Laibacher philharmonischen Gesellschaft, zum Vortheile ihres Musikschulfondes, im landständischen Redoutensaale eine grosse musikalische Akademie gegeben, welches hiermit vorläufig zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Der Anschlagzettel wird das Nähere bekannt machen.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1258.

Concurs-Verlautbarung

ad Nr. 13397.

für das Lehramt der Physik mit der angewandten Mathematik an der k. k. philosophischen Lehranstalt zu Görz.

(1) Für das an der k. k. philosophischen Lehranstalt zu Görz erledigte Lehramt der Physik mit der angewandten Mathematik wird am dreißigsten Januar des nächsten Jahres 1823 der Concurs nicht nur zu Görz bey der Direction dieser Lehranstalt, sondern auch zu Laibach, Grätz, Klagenfurt, Prag und Wien abgehalten werden.

Mit diesem Lehramte ist für einen weltlichen Professor der Gehalt von jährlichen 800 fl., mit dem Vorrückungsrechte 1900 fl. und 1000 fl., dagegen in jeder Stufe um 200 fl. weniger für einen Professor des geistlichen Standes, verbunden.

Diejenigen, welche diesen Concurs mit zu machen gedenken, haben sich am Vortage desselben bey der Direction des philosophischen Studiums über alle dazu erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, dann sich der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen, und das an die hohe Studien-Hofcommission schriftliche, mit den erforderlichen Zeugnissen über Alter, Vaterland, Stand, Religion, Sitte, Studien, bisherige Dienstleistung &c. &c., versehenes Bittgesuch der Direction zu überreichen.

Vom k. k. Kärntengubernium. Triest am 21. October 1822.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 1259.

Verlautbarung.

Nr. 8997.

(1) In Gemäßheit des hohen Sub. Decrets vom 25. d. M., Z. 12252, wird zum Behufe der Beschaffung von 280 Paar Leintüchern für die Sträflinge in dem hiesigen Provinzial-Strafhause, am 13. November 1822 Vormittags, eine Minuents-Versteigerung bey dem k. k. Laibacher Kreisamte abgehalten werden.

Hierzu werden die Unternehmer mit dem Besatze eingeladen, daß sie die Versteigerungsbedingungen und den Kostenüberschlag bey dem hiesigen Kreisamte in dem gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

K. K. Kreisamt Laibach am 30. October 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1257.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Kosler, Inhaber der Herrschaft Ortenegg, als Cessionär des Joseph Poniquar, von Zbernye, in die Reasumirung der, mit Bescheide vom 4. Jänner d. J. wider Johann Peterlin, von der Hölle, wegen 247 fl. M. R. c. s. c., bewilligten executiven Versteigerung der ihm eigenthümlichen Mahlmühle, Sackstätte, dazü gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und den dabey liegenden Aekern und Wiesen gewilliget, hiernu drey Termine, und zwar der erste auf den 27. November, der zweyte auf den 23. December d. J., und der dritte auf den 29. Jänner k. J. 1823 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn genannte Mahlmühle sammt Zugehör bey der ersten und zweyten Feilbietungstragsführung um den Schätzungswerth pr. 1257 fl. M. R. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der 3. auch unter demselben hintan gegeben werden würde; wozu alle Kauflustigen an obgesagten Tagen und Stunden zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Reifnis den 22. October 1822.

B. 1254.

Verlautbarung.

(1)

Am 25. des k. M. November 1822, Vormittags um 9 Uhr, wird das, in der Graßschwa-Vorstadt Cons. No. 61, neben der Triester Linie gelegene Haus sammt Gartl, aus freyer Hand durch öffentliche Citation gegen billige Bedingnisse veräußert werden.

Die Citationsbedingnisse sowohl als das Praetium fisci können in der Cansley des Herrn Dr. Oblak eingesehen werden.

Saibach am 29. October 1822.

K. K. Lottoziehung am 30. October. 1822.

In Triest. 79. 49. 62. 28. 42.

Die nächsten Ziehungen werden am 9. und 23. Nov. abgehalten werden.

Brot-, Fleisch- und Viertare.											
Im Monath October 1822.			October.			zur den Mon. Novemb. 1822.			Gewicht.		
			Pf.	Stb.	Ql.				Pf.	Stb.	Ql.
1 Mandsemmel	a	1/2 c				1 Mandsemmel	a	1/2 kr.	—	4	1 1/2
detto	à	1				detto	à	1 "	—	8	3
1 ordin. Semmel	à	1/2				1 ordin. Semmel	à	1/2 "	—	5	3 1/2
detto	à	1				detto	à	1 "	—	11	3
1 Laib Weizenbrot	à	3	1	4		1 Laib Weizenbrot	à	3 "	1	3	1
detto	à	6 "	2	8		detto	à	6 "	2	6	2
1 Laib Schorschigenbrot	à	3 "	1	23	2	1 Laib Schorschigenbrot	à	3 "	1	23	2
detto	à	6 "	3	15		detto	à	6 "	3	15	
1 Pfund Rindfleisch	5	1/2 "				1 Pfund Rindfleisch	6	"			
Eine Maß gutes Bier	4	"				Eine Maß gutes Bier	4	"			

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1243. **Errrende des k. k. illyr. Gubern. zu Laibach. Nro. 11948.**
Wegen Modificirung der in dem Erwerbsteuer-Patente vorkommenden Erwerb-
steuer-Classen. (3)

Se. Majestät haben unterm 5. September d. J., über die von der hohen Hofkanzley wegen Modificirung der Erwerbsteuer-Classen erstatteten Vorträge, Nachstehendes allergnädigst zu entschließen geruhet:

1ten. In der Erwägung, daß die Landesfabriken und Großhandlungs-Unternehmungen von dem Ortsbedarf ganz unabhängig sind, ist künftig bey der Erwerbsteuer-Bemessung derselben keine Rücksicht mehr auf die Bevölkerung des Ortes zu nehmen, sondern dieselben sind mit Berücksichtigung ihres Betriebes und der Ausdehnung ihrer Geschäfte, an welchem Orte sie sich immer befinden mögen, nach folgenden Classen zu belegen:

Fabriks-Unternehmungen, Landesfabriken.

1te Klasse	40 fl.
2te ditto	80 "
3te ditto	100 "
4te ditto	300 "
5te ditto	500 "
6te ditto	700 "
7te ditto	1000 "
8te ditto	1500 "

Großhandlungen.

1te Klasse	300 fl.
2te ditto	500 "
3te ditto	700 "
4te ditto	1000 "
5te ditto	1500 "

2ten. Für die Handlungsunternehmungen, wohin alle Gattungen Handlungsgerechtigkeiten, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen, ferner alle Handlungsunternehmer mit landwirtschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, in so ferne sie nicht Erzeugnisse ihrer Güter, oder ohnehin schon unter denen mit eigenen Berechtigkeiten versehenen Handelsleuten begriffen sind, gehören, werden in der Zukunft nachstehende Erwerbsteuer-Classen festgesetzt:

Für die Provinzial-Hauptstadt Laibach.

1te Klasse	50 fl.
2te ditto	100 "
3te ditto	150 "
4te ditto	300 "

Für alle Städte und Dörfer von einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber.

1te Klasse	40 fl.
2te ditto	80 "
3te ditto	100 "

(Zur Beylage Nr. 89.)

Für alle Städte und Dörfer von einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen.

1te Klasse	30 fl.
2te ditto	60 "
3te ditto	80 "

Für alle Städte und Dörfer, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1te Klasse	2 fl.
2te ditto	4 "
3te ditto	8 "
4te ditto	16 "

Stens. Auch hinsichtlich der Künste und Gewerbe, worunter

- 1) Alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen.
- 2) Alle mit einfachen Fabriksbefugnissen.
- 3) Alle Krämer, Standhändler und Hausierer.
- 4) Alle mit Meisterrechten versehene Künstler und Gewerbsleute.
- 5) Alle freien Gewerbe in Städten, in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, begriffen sind, haben in Zukunft nachstehende Classen als Maßstab zur Bemessung der Erwerbsteuer zu dienen, nämlich:

Für die Provinzial-Hauptstadt Laibach.

1te Klasse	3 fl.
2te ditto	8 "
3te ditto	15 "
4te ditto	30 "
5te ditto	40 "
6te ditto	50 "
7te ditto	70 "
8te ditto	100 "

Für alle Städte und Dörfer mit 4000 Menschen Bevölkerung und darüber.

1te Klasse	3 fl.
2te ditto	8 "
3te ditto	15 "
4te ditto	30 "
5te ditto	40 "
6te ditto	50 "

Für alle Städte und Dörfer mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen.

1te Klasse	2 fl.	30 fr.
2te ditto	5 "	— "
3te ditto	10 "	— "
4te ditto	20 "	— "
5te ditto	30 "	— "

Für alle Städte und Dörfer, welche eine Bevölkerung von
1000 Menschen nicht erreichen.

1te Classe	2 fl.
2te detto	4 "
3te detto	8 "
4te detto	16 "

4tens In Ansehung der unter der 4ten Hauptabtheilung des Erwerbsteuerpatents vorkommenden Dienstleistungen aller 3 Unterabtheilungen hat es bey den bisherigen Steuerclassen ganz zu verbleiben.

Diese a. h. Bestimmungen über die Modificationen der Erwerbsteuerclassen, nach welchen sich bey allen künftig vorkommenden Fällen benommen werden wird, werden in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 11. September d. J., Zahl 25397, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach am 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 1233. A V V E R T I M E N T O. ad No. 13082.

(3) A termini dell' ossequiato Decreto dell' Eccelsa Cesareo Regia Aulica Cancelleria Unita 3. settembre languento No. 24,340/1982 si è degnata Sua Maestà Imperiale Reale di accordare graziosamente con Sovrana risoluzione del 26. agosto prossimo passato il qui appiè denotato stato personale, e Salariale per il ramo delle fabbriche in Provincia, e che per tutti i sistemati posti di servizio ad eccezione di quello di Direttore, già definitivamente riampiazzato, venga regolarmente pubblicato il concorso, con espressa ingiunzione, che al conseguimento de' relativi differenti impieghi resta prefissa come impreteribile la condizione della conoscenza delle lingue del Paese e specialmente per quelle categorie di servizio le quali vengono in immediato contatto cogli abitanti.

Un aggiunto alla Direzione delle fabbriche con fiorini mille-duecento.

Un Disegnatore della Direzione con fiorini 500.

Un contabile delle fabbriche con fiorini 800.

Due Praticanti ciascuno con fiorini 300.

Un Servente di Ufficio con fiorini 250.

Un Ingegnere Circolare con fiorini 900.

Due Ingegneri Circolari ciascuno con fiorini 800.

Un Disegnatore Circolare con fiorini 400 di appuntamento, in moneta di convenzione.

Tutto ciò si deduce a pubblica universale notizia in conseguenza della succitata venerata Sovrana risoluzione coll' aggiunta.

(a) Che le Suppliche degli aspiranti dovranno pervenire al Governiale Protocollo entro il prossimo venturo mese di dicembre.

(b) Che in quanto alla qualità necessaria ad ottenere impieghi nel ramo delle fabbriche, i medesimi dovranno esattamente conformarsi alle prescrizioni ritenute nella Notificazione Governativa 25. aprile 1820, No. 7029 qui appresso unita.

(c) Che essi aspiranti dovranno autenticamente comprovare di possedere la lingua del Paese, specialmente quelli che tendessero alle mansioni d'Ingegnere Circolare.

(d) Che per qualunque delle premesse categorie di servizio rendesi inoltre assolutamente necessaria la perfetta conoscenza della lingua italiana, e possibilmente della Tedesca; che finalmente.

(e) Ogni concorrente dovrà far constare mediante autentici documenti la propria età il suo stato il luogo di nascita, il domicilio la religione, che professi, li studj assolti, e gl'impieghi sostenuti.

Zara li 24. Settembre 1822.

GIUSEPPE ROSSI SABATINI,

I. R. Segretario di Governo Riferente Sostituito.

NOTIFICAZIONE

dell' Imperiale Regio Governo di tutta la Dalmazia.

Avendo trovato, che vario era in passato il modo di procedere relativamente alle qualità necessarie al conseguimento d'impieghi nel Genio Civile, si è compiaciuta l' Eccelsa Imperiale Regia Aulica Cancelleria Unita di stabilire delle norme positive in questo riguardo, e di ordinare con suo venerato Decreto del 16. marzo prossimo passato No. 7251560 che le medesime siano portate a pubblica universale notizia, affine gli aspiranti a siffatti impieghi preventivamente sappiano le condizioni, verso le quali, e non altrimenti, potranno aver effetto le loro concernenti suppliche.

Eseguido il superiore incarico il Governo fa pubblicamente intendere;

1. Veruno potrà in avvenire ottenere un impiego nel Genio Civile, il quale non avrà dimostrato con attestati di Pubblici Professori de' relativi Istituti civili, o militari, di aver dovutamente appreso le necessarie scienze ausiliarie, cioè la Matematica pura, ed applicata, la Geometria, nonchè il Disegno di piani, e di situazioni.

2. Neppure alla pratica presso qualunque pubblico Ufficio delle fabbriche potrà essere ricevuto, quegli che non fosse munito di simili attestati.

3. Dovrà inoltre ogni aspirante dare saggio di aver in qualunque siasi soddisfacente maniera appreso la teoria, e la pratica di quel ramo del Genio Civile, in cui brama ottenere impiego.

Questo saggio sarà dato col mezzo d'un rigoroso esame teorico, e pratico innanzi quella Direzione delle fabbriche, presso la quale l' aspirante chiederà di essere impiegato, e siffatto esame seguirà in presenza del Capo della Direzione concernente, e di un funzionario superiore della medesima.

4. Il risultato dell' esame verrà confermato in un attestato firmato da ambedue gli esaminatori, e l' aspirante dovrà produrre il medesimo all' Autorità politica, che avrà di conferire l' impiego, e ciò in prova della sua abilità.

5. Coloro, i quali aspirano al servizio in un determinato ramo del Genio sono tenuti a senso del §. 3. di produrre i certificati di abilità relativamente al medesimo ramo, premettendo però sempre la prova di aver studiato, ed appreso le scienze ausiliarie menzionate nel §. 1., quelli per altro che aspirassero all' Ufficio di Ingegnere Circolare dovranno subire l' esame in tutti li quattro rami del Genio, cioè nell' Architettura Civile, e nell' Idraulica, come anche nell' arte di costruire strade, e nelle Provincie marittime, anche in quella di costruire Porti, onde così far conoscere di essere versati in tutte le diverse classi del Genio.

6. Saranno dispensati dall' esame teorico, e pratico quelli, i quali, essendo di già impiegati, coi proprj lavori hanno dato saggio di abilità nel ramo, in cui servono.

7. Tale facilitazione non è accordata alli Praticanti; finalmente,

8. La sola Eccelsa Imperiale Regia Aulica Cancelleria Unita accorderà delle eccezioni dalle surriferite norme, ne' casi meritèvoli de' Superiori riguardi. Zara 25. aprile 1820.

Il Barone DE TOMASSICH Governatore.

GIUSEPPE NOBILE DI WEINGARTEN.

GIUSEPPE ROSSI SABATINI

Imperiale Regio Effettivo Segretario di Governo
Riferente Sostituito.

3. 1242.

(3)

Nro. 1355.

An die gesammten wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain.

Seine des Herrn Landesgouverneurs Freyherrn v. Schmidburg Excellenz, als jeweiliger Protector der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain, haben den hohen Wunsch geäußert, daß die, vermög dem §. 39 der allerhöchst sanctionirten Statuten festgesetzte, zweyte allgemeine Versammlung am 20. November d. J. Statt haben soll.

Hievon werden alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie am obigen Tage früh um 10 Uhr im hiesigen Landhaus-Rathssaale zahlreich erscheinen.

Von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1251.

(3)

Nro. 5881.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Oberl, Curators ad actum der Ignaz Mayerheld'schen minderjährigen Kinder Joseph und Vincenza, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem, am 16. August l. J. allhier verstorbenen Vater, Ign. Mayerhold, k. k. Einnehmer an der Wassermauth zu Laibach, die Tagsagung auf den 18. November l. J., Vormittag um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 1. October 1822.

3. 1240.

(3)

Nro. 5298.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Niclas Kocher, bürgerl. Handelsmanns zu Laibach, in seiner Rechtsache gegen Matthäus und Gregor Koropetschnig zu Kletsche, wegen am Kaufschillinge schuldigen 2600 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Grequirten gehörigen, auf 118 fl. 38 kr. gerichtlich geschätzten Mobilaris sowohl, als auch des auf 1316 fl. 27 kr. gerichtlich geschätzten Imobilis, gewilliget und zu ein so andern 3 Termine, und zwar rückfichtlich des erstern auf den 21. November, dann 5. und 19. December l. J., in Hinsicht des letztern aber, der erste auf den 28. November, der zweyte auf den 24. December l. J. und der dritte Termin auf den 23. Jänner 1823, und zwar jedes Mal um 9 Uhr Morgens, bey dem zur Vornahme dieser Feilbietungen unter einem delegirten Bezirksgerichte Kreutberg mit dem Besage anberaunt, daß, was weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter demselben veräußert werden würde; wo übrigens den Kauflustigen freysteht, die dießfälligen Licitationbedingnisse sammt Schätzungsprotocollen sowohl bey dem zur Vornahme dieser Feilbietung delegirten Bezirksgerichte Kreutberg, als auch in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen oder Abschriften davon zu verlangen. Laibach den 13. September 1822.

Nemtlliche Verlautbarungen.

3. 1250.

V e r l a u t b a r u n g.

(2)

Die Mädchenschule bey den wohllehrwürdigen Frauen Ursulinerinnen hier, wird am Mittwoch den 6. November wieder ihren Anfang nehmen.

Montags den 4. d. wird früh um 9 Uhr in der Ursulinerinnen-Klosterkirche zur Ansehung des göttlichen Segens für das Gedeihen des Schulunterrichtes, zum Heile der Mädchen, der Gottesdienst abgehalten werden.

Vom 2. d., Nachmittags angefangen, bis zum 5. d. sind jene Mädchen, welche im vorigen Jahre nicht in die Schule gingen, zur Aufnahme in die Schulclasse, für welche sie geeignet sind, bey dem Herrn Catecheten Schlaker im Ursulinerinnen-Curatenhause gehörig anzumelden. Diejenigen Mädchen hingegen, welche schon im vorigen Jahre die Schule besuchten, werden als schon angemeldet angesehen.

Die Aeltern und Vormünder sind im Gewissen verpflichtet, für die Ausbildung ihrer Kinder durch einen zweckmäßigen Unterricht, und insbesondere für die Religionserkenntniß derselben zu sorgen. Die öffentlichen Schulen geben ihnen dazu die schicklichste Gelegenheit, und die fromme Sorge Sr. Majestät verhält auch durch insbesondere dießfalls bestehende Vorschriften, auf deren Uebertretung bestimmte Strafen gesetzt sind, alle Aeltern und Vormünder, ihre Kinder vom 6. bis zum vollendeten 12ten Altersjahre in die Schule zu schicken, und diejenigen, welche das 12te Altersjahr zurückgelegt haben, bis zum 15ten Jahre an dem sonn- und feiertäglichen Wiederholungs-Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Wenn Umstände den Unterricht zu Hause erfordern, so darf er nur durch approbirte Lehrer und Lehrerinnen ertheilt werden; dann aber muß davon die Anzeige dem Herrn Schulenauffseher, Domherrn Urban Jerin, gemacht, und das Kind alle halbe Jahr zur Prüfung vorgeführt werden, wodurch sich sowohl die Aeltern die Gewißheit verschaffen, ob sich der Privatlehrer pflichtmäßig ver-

wendet habe, als auch der Stadt zur Kenntniß gelangt, daß seiner weisen Sorgfalt für die Kinder entsprochen wird.

Während des Schuljahrs darf, ohne besonders anzusuchende Erlaubniß, kein Kind in die Schule aufgenommen werden.

Die Schulordnung wird auch dieses Jahr, wie in dem vorigen, beobachtet werden. Laibach den 28. October 1822.

3. 1251.

Verlautbarung.

(2)

Hinsichtlich der festgesetzten Modalitäten zur freyen Fleischauschrotung in der Stadt und des Freyhafens Triest und in dem dazu gehörigen Gebiete, für die Zeit von einem Jahre und zwar vom 1. Hornung 1823 angefangen bis Ende Jänner 1824.

Indem hohem Orts bestimmt wurde, daß die gegenwärtig bestehende Methode, hinsichtlich der Fleischauschrotung in dieser Stadt und in ihrem Gebiete noch auf ein weiteres Jahr fort dauern solle, so hat dieser k. k. polit. ökon. Magistrat in Folge hoher Sub. Genehmigung vom 5. October l. J., Z. 21102, beschlossen, vom 1. Hornung 1823 angefangen bis Ende Jänner 1824 die Ausschrotung des Rindfleisches einer freyer Concurrenz gegen folgende Bestimmungen zu überlassen:

1stens. Werden die vorhandenen zwölf städtischen Bänke an stabile Fleischauschroter, höchstens aber zwey an die nämliche Person, vom 1. Hornung 1823 angefangen, verpachtet, wenn sie sich contractmäßig verpflichten;

a) das Rindfleisch von der besten Qualität nicht theurer als um 7 kr. das Pfund mit 3 Loth Zuwage zu verkaufen, und ihre Bänke das ganze Jahr hindurch mit hinreichendem Rindfleische zu versehen;

b) für jede Bank monatlich 10 fl. voraus als Miethen in die städtische Casse zu bezahlen;

c) für die Zubaltung ihres einjährigen Contractes eine Caution in barem Gelde von 300 fl., und mit Sicherstellung von 1200 fl. für jede Bank, in die städtische Casse zu depositiren.

Jene, welche eine oder höchstens zwey der zwölf städtischen Fleischbänke unter diesen Bedingungen zu erhalten wünschen, haben sich schriftlich bey diesem Magistrate bis 15. November l. J. zu melden.

2stens. Jedem sonstigen Rindfleischauschroter ist es frey gestellt, vom 1. Hornung 1823 angefangen, das Rindfleisch, jedoch von bester Qualität, um jeden beliebigen Preis zu verkaufen, ohne, nach entrichteter gewöhnlicher Fleischaußschlags-Gebühr, an eine Sakung oder auf eine Dauerzeit der Ausschrotung gebunden zu seyn; diese haben jedoch die Verbindlichkeit auf sich,

a) sich schriftlich bey diesem Magistrate zu melden und die Localität anzudeuten, welche sie für die Fleischauschrotung werden fürgewählt haben;

b) beständig vor ihren Bankläden gedruckte Zettel, die ihnen gratis von Seite des Stadtmagistrats übergeben werden, auszuhängen, auf welchen deutlich der nach ihrem Belieben zu bestimmende Preis wird angedeutet werden müssen, um welchen an dem Tage das Rindfleisch ausgeschrotet wird. Dieser Preis, was er immer für einer seyn mag, wird an dem nämlichen Tage unter keinem Vorwande überschritten werden können, und zwar bey Drohung, daß im ersten

Unterlassungsfalle eine solche Bank über den ganzen Tag geschlossen bleiben müsse; im zweyten Unterlassungsfalle wird auch die Bank geschlossen, und ein solcher Ausschrotungsunternehmer nebstbey mit einer Geldstrafe von zehn Gulden bestrafet; und im dritten Betretungsfalle endlich, wird der Uebertreter von dem Besugnisse der freyen Ausschrotung gänzlich ausgeschlossen.

3tens. Die Schlachtung des Hornviehes ohne Ausnahme hat nach vorgegangener ordentlicher Beschau lediglich in dem eigenen städtischen Schlachthause zu geschehen, und nur den stabilen Ausschrotungsunternehmern werden in diesem Gebäude, nach der Zulässigkeit des Raumes, Stallungen, Böden und Schlachtstelle unentgeltlich angewiesen werden.

4tens. Da jedes zur Schlachtung vorgeführte Hornvieh durch die bestehende Local-Beschau-Commission untersucht werden muß, so ist von jedem Stück die Beschautare pr. 15 fr. zur Bestreitung der Aufsichtskosten von dem stabilen sowohl als zeitlichen Ausschrotungsunternehmer in die städtische Casse zu bezahlen.

5tens. Die übrigen für die Fleischausschrotung bestehenden allgemeinen Local-, Sanitäts- und Polizey-Vorschriften werden zur Richtschnur der Stadt-Einwohner und zur Darnachtung für die Ausschrotungsunternehmer seiner Zeit neuerdings kund gemacht werden.

Triest am 15. October 1822.

Ignaz v. Capuano,

Ritter des kais. Leop. Ordens, k. k. wirklicher Sub. Rath u. Präses des Magistrats.

Anton Pascotini Edler v. Ehrenfeld, k. k. Secretär.

Z. 1235 Bau-Versteigerung. (3)

Mit Genehmigung des hochlöbl. k. k. Landes-Guberniums werden am 11. Novem-ber l. J., Vormittags um 9 Uhr angefangen, am hierortigen Rathhause folgende in der St. Pet. Vorstadt vorzunehmenden Baulichkeiten an den Mindestbiethenden überlassen werden, als:

a) Die Herstellung der Ablaufbrinne in der Barmherzigen-Casse, wofür die Meisterschaften mit
und die Materialien mit 44 fl. 9 fr.
päliminirt sind. 136 fl. 26 fr.

b) Die Herstellung einer solchen Rinne in der obern Rothgasse, wozu für die Meisterschaften mit 50 fl. 23 fr.
und für das Materiale mit 149 fl. 20 fr.
veranschlagt sind.

c) Die Herstellung des Abzugs-Canals in der untern Rothgasse und in der Sallocher-Strasse, wobey die Kosten auf Meisterschaften mit 411 fl. 57 1/4 fr.
und auf Materialien mit 822 fl. 22 fr.
berechnet wurden. Endlich

d) die Herstellung der neuen Mauer am Hofe des Hauses Nro. 8, für welche auf Meisterschaften mit 46 fl. 50 fr.
und auf Materialien mit 79 fl. 1 fr.
veranschlagt wurde.

Der Plan sowohl, als die Kostenvoranschläge und Vicitationsbedingnisse können täglich bey diesem Magistrate eingesehen und auch Abschriften der beyden Legtern erhoben werden. Magistrat Raibach am 23. October 1822.

Ämliche , Verlautbarungen.

Z. 1241.

Verlautbarung.

Nro. 1255.

(3) Die k. k. k. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung der Conservations-Begmauth am untern Amte zu Oberlaibach im Udelsberger Kreise, für die Dauer vom 16. December d. J. bis letzten October 1824, eine neuerliche Versteigerung am 9. December d. J. Vormittags in der hiesigen k. k. Mauthoberamtskanzley wird vorgenommen werden; wezu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Beysatze ergeht, daß der Ausrufspreis auf 2131 fl. 19 kr. M. M. festgesetzt wird, übrigens die gewöhnlichen Pachtbedingnisse nebst einigen besondern Puncten hierzu bey dem gedachten Mauthoberamte eingesehen werden können.
Laibach am 24. October 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1252.

Amortisations-Edict.

ad Nro. 557.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey in die Amortisirung des außergerichtlichen, vom Jacob Pefial, von Kreyz, am 1. May 1818 zu Gunsten des Johann Thomann, Gewerken zu Steintüchl, wegen schuldigen 40 fl. C. M. ausgestellten, und am 1. May 1818 auf das zu Kreyz in der Schmiedhütte u Dougeritt gelegene erste, dem Grundbuchsamte der Herrschaft Radmannsdorf unterstehende, Nägelschmied-Eksteuer intabulirten und in Verlust gerathenen Vergleiches, auf Unlangen des Gregor Suppan, dermaligen Besizer des genannten Pfarrgutes, gewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf den erwähnten Vergleich, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, solche binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und förmlich zu erweisen, wie im Widrigen der obgedachte Vergleich auf weiteres Ansuchen für getödtet erklärt, und in dessen Extabulation gewilliget werden wird.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 9. July 1822.

Z. 1253.

Edict.

Nro. 367.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Neustadt wird, auf Ansuchen der nächsten Unverwandten, der vor 12 Jahren ad militiam gestellt gewordene und vermist abwesende Franz Planin aus Seidendorf, anmit aufgefordert, binnen einem Jahre, vom Tage gegenwärtigen Edicts, sogewiß bey diesem Gerichte zu erscheinen, oder inner dieser Zeit diesem Gerichte oder seinem aufgestellten Curator, Herrn Stephan Murgel, auf eine Art in die Kenntniß seines Lebens sogewiß zu setzen, als im Widrigen man zur Todeserklärung der Ordnung nach schreiten würde.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Neustadt den 30. October 1822.

Z. 1255.

Edict.

Nr. 714.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Bivoda, von Stein, wider Lucas Flöre, von ebendort, wegen schuldigen 100 fl. c. s. e., in die executive Feilbietung des, dem Pextern gehörigen, in der Stadt Stein in der Schweingasse sub H. Nro. 87 gelegenen, dem Grundbuchsamte der Stadt Stein sub Urb. Nro. 330 zinsbaren, gerichtlich auf 245 fl. geschätzten Hauses und der dazu gehörigen 5 Gemeindantheile sammt An- und Zugehör, gewilliget und die erste Feilbietungstagung auf den 20. November, die zweyte auf den 20. December l. J. und endlich die dritte auf den 20. Jänner l. J., jedes Mal früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder dar-

(Zur Beplage Nro. 89).

über an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Schätzung und die Picitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.
Münkendorf den 23. October 1822.

3. 1256.

E d i c t.

(1)

Vom Bez. Gerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht, daß zur Erforschung des Activ- und Passivstandes nachstehender zwey Verlässe folgende Tage bestimmt worden, und zwar:

Am 15. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, nach dem Matthäus Petritsch, Müller zu Wirze;

— 16. —

— 9 —

— Anton Pust, Grundbesitzer und Pferd Händler von Niederdorf.

Diesemnach haben alle jene, welche auf die angeführten Verlässe, aus was immer für einem Grunde, einen Anspruch zu machen vermeinen oder zu demselben etwas schulden, an dem obbenannten Tage und Stunde um so mehr zu erscheinen, als im Widrigen die Verlässe ohne weiters abgehandelt und den legitimierten Erben eingantwortet, gegen die nicht erscheinenden Schuldner aber im ordentlichen Rechtswege aufgetreten werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 30. October 1822.

3. 1249.

(2)

Nro. 980.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Rechtsache des Johann Kosler, gegen Jacob und G. Putre zu Hinterberg, um executive Versteigerung der, dem Jacob Putre gehörigen 18 Urb. Hube, nebst Untersassel zu Hinterberg und des Mobilarvermögens, wegen schuldigen 500 fl. MM. c. s. c., gewilliget und hierzu drey Tagsatzungen, als: der 11. November, 11. December l. J. und 11. Jänner 1823, jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde; die Beschreibung der Realität und die Picitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtscanzley oder am Tage der Versteigerung eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 26. September 1822.

1. 3. 157.

E d i c t.

Nro. 6.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Starre, von Unterfernig, in die gebethene Ausfertigung der Amortisationsbedichte rüchichtlich des, angeblich in Verlust gerathenen, von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Michelstätten am 6. April 1818 auf Namen des Andreas und Georg Starre, als Erkäufer und Eigenthümer der vorhin Gerkmann'schen Hube, wider Johann Gerkmann, als Verkäufer, und Lorenz Kallinscheg, als Gläubiger über hinterlegte 201 fl. 40 kr., ausgestellten Pagscheines gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diesen Pagschein, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden und rechtsgültig darzutun, widrigens auf weiteres Anlangen des obgedachten Bittstellers dieser Pagschein nach fruchtlos verstrichener Frist für getödtet, null und kraftlos erklärt werden würde.

Michelstätten den 28. Jänner 1822.

3. 1244.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Wirand, von Raschiza, gegen Johann Egony, von Großosselnig, in die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, zu Großosselnig

liegenden, der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nro. 262 et 268 dienstbaren, auf 80 fl. M. M. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube, gewilliget und zur Vornahme derselben der 22. November, 21. December 1822 und 24. Jänner 1823, jedes Malh Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am Orte der Realität mit dem Beyfage bestimmt werden, daß, wenn die Realität bey der erst. n oder zweyten Versteigerungstagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Kaufbedingnisse sind in hierortiger Canzley einzusehen. Auersperg den 18. October 1822.

Z. 1234. Oberbeamte wird gesucht. (3)
Auf eine bedeutende Bezirks Herrschaft in Oberfrain wird ein Beamte für das Oeconomum cum Politicum und Justitiale gesucht. Jene, welche sich mit den erforderlichen Wahlfähigkeits- Decreten auszuweisen vermögen und diese Bedienung zu erhalten wünschen, haben sich entweder persönlich oder in portofreyen Briefen an den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Wurzbach, wohnhaft in der Herrngasse Nro. 210 im zweyten Stock, zu verwenden.
Laibach den 24. October 1822.

Z. 1236. E d i c t. (3)
Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Primus Jessenko in die executive Feilbiethung der, dem Franz Benedisitsch, von Dobie, gehörigen Viehes und Viehfutters, als: 2 Ochsen, 1 Kuh, 1 Kalb, 16 St. Heu, wegen schuldigen 61 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, gewilliget worden.

Da nun die erste Feilbiethungstagung auf den 11. November, die zweyte auf den 26. November und die dritte auf den 10. December l. J., früh 9 Uhr, im Orte Sadobie mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn benannte Fahrnisse nicht bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstacung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethungstagung auch unter dem Schätzwertbe hintan gegeben werden; so werden die Kaufsustigen eingeladen, zur obbestimmten Zeit am obbestimmten Orte zu erscheinen.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.
Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 3. October 1822.

Z. 1239. E d i c t. Nro. 732. (3)
Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelsstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Ollscheug verstorbenen Dominik Koschnig, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, den 20. November l. J., Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtscanzley zu erscheinen, ihre Forderungen anmelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.
Michelsstätten den 16. October 1822.

Z. 1237. E d i c t. (3)
Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Geiz, von Kopriunig, in die executive Feilbiethung der, zu Lanische H. Z. 18 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 350 zinsbaren, dem Joseph Gostitscha gehörigen, gerichtlich auf 650 fl. 40 kr. geschätzten Hube, wegen schuldigen 316 fl. nebst Interessens und Unkosten gewilliget worden.
Da nun hierzu drey Feilbiethungstermine, und zwar der erste auf den 18. November, der zweyte auf den 17. December l. J., und der dritte auf den 18. Jänner l. J., früh 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn gedachte Hube nicht bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagung um den Schätz-

werth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbietungstagfagung auch unter dem Schätzungswerte hintan gegeben werde, so haben die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger am obbestimmten Tage und Orte dazu zu erscheinen.

Das dießfällige Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in dieser Gerichtscausley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsberrschaft Laß am 24. October 1822.

Z. 1230.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 768.

(3) Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Agnes Stuortzka zu Unteridria, als Cessionärinn des Mathias Rudolph, von Sadloch, wider Michael Jarz zu Billichgraz, wegen schuldigen 433 fl. 46 $\frac{3}{4}$ fr. sammt Zinsen und Unkosten, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Pristava liegenden, der Herrschaft Billichgraz sub Rect. Nro. 13 dienstbaren halben Kaufrechtshube, im gerichtlichen Schätzungswerte von 2220 fl., gewilliget worden. Hierzu werden nun drey Termine, und zwar der erste auf den 30. November d. J., der zweyte auf den 8. Jänner und der dritte auf den 8. Februar l. J., jedes Malh Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu Pristava bey Billichgraz mit dem Unhange bestimmt, daß, im Falle diese halbe Hube bey einer der zwey ersten Versteigerungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerungstagfagung auch unter dem Schätzungswerte hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige werden hierzu zu erscheinen vorgeladen, mit dem, daß es ihnen inzwischen freysteht, die Licitationsbedingnisse bey diesem Bez. Gerichte einzusehen. Freudenthal am 11. October 1822.

Z. 1238.

Neuerrichtete Violinschule.

(3)

Da sich der Gefertigte entschlossen hat, Laibach zu seinem beständigen Aufenthaltsorte zu wählen, so ist er gesonnen, um dem Wunsche mehrerer Musikfreunde zu entsprechen, eine Violinschule zu errichten, wozu er auch bereits von einem hochlöbl. k. k. Landesgubernium die hohe Bewilligung erhalten hat. In dieselbe werden nicht nur gänzlich Anfangende, sondern auch bereits Spielende, in abgesonderten Stunden, aufgenommen; sie erhalten wöchentlich 3 Stunden Unterricht, und werden nach den besten Schulen und Werken gebildet, wofür die Erstern monatlich zwey Gulden, die Letztern aber drey Gulden zu entrichten haben. Auch gibt der Gefertigte Privatunterricht auf der Violine, dem Forte-Piano und Guitarre. Wer an einem oder dem andern Unterrichte Theil zu nehmen wünscht, habe die Güte, sich auf dem St. Jacobi-Platze im May'schen Hause Nro. 148, im 1. Stocke rückwärts, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags zu melden.

JOSEPH BENESCH,

Compositeur und Tonkünstler.